

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/17/11512			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 26.04.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges - Abwägungsbeschluss Entwurf -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst stellt den Bebauungsplan Nr. 24 im zweistufigen Regelverfahren auf. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit den Unterlagen zum Vorentwurf geführt. Grundlage für die Entwicklung des Vorhabens war eine Variantenuntersuchung. Auf der Grundlage der Variantenuntersuchung und der Abstimmung mit Behörden und Stellen wurde der Entwurf für das Beteiligungsverfahren inklusive Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung erstellt.

Die Gemeinde Kalkhorst hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 durchgeführt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen dazu lagen in der Zeit vom 14.02.2017 bis zum 15.03.2017 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zu den Entwurfsunterlagen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.02.2017 beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Aus Sicht der Behördenbeteiligung ergeben sich zu berücksichtigende Belange und Hinweise, die zur Ergänzung der Planunterlagen genutzt werden. Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungsbeachtlichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden. Nicht berücksichtigt werden Anforderungen des Zollamtes. Da hier Anforderungen mit bodenrechtlicher Relevanz vorgetragen werden, die nicht weiter präzisiert sind, hat die Gemeinde dies zurückgestellt und nicht weiter beachtet.

Im Zusammenhang mit der Bodendenkmalbetrachtung ist aufzunehmen, dass lineare Vorhaben nicht vorgesehen sind und somit die Hinweise zur Bodenprospektion linearer Vorhaben nicht zu beachten sind. Darüber hinaus sind keine Bodendenkmale bekanntgegeben worden.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden geregelt. Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung werden gesichert. Die weitergehende Ver- bzw. Entsorgung mit Trinkwasser bzw. Schmutzwasserentsorgung ist nicht notwendig. Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen hat dies im Rahmen seiner Stellungnahme zur Kenntnis genommen, dass kein zusätzlicher Bedarf zur Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Schmutzwasser besteht.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren wird für einen Teilbereich die Herauslösung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leonorenwald“ durchgeführt. Für einen

Teilbereich ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Für beide Planverfahren (7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und das Bebauungsplanverfahren) wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes bereits dargestellt. Sowohl die Herauslösung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leonorenwald“ als auch die erforderliche Ausnahmegenehmigung wurden durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt: Die aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Kalkhorst unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Kalkhorst zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:


Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst						
für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg						
westlich des Forstweges						
Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange						
nach § 4 Abs. 2 BauGB						
ENTWURF						
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom		
I.	Planungsanzeige					
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2 3
II.1	Landkreis NWM	22.02.2017	24.03.2017	24.03.2017		x
II.2	STALU Schwerin	22.02.2017	27.03.2017	23.03.2017		x
II.3	Amt für Raumordnung	22.02.2017	29.03.2017	27.03.2017		x
II.4	Bergamt Stralsund	22.02.2017	17.03.2017	15.03.2017		x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz u.Geologie	22.02.2017	22.03.2017	22.03.2017		x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	22.02.2017	09.03.2017	06.03.2017		x
II.7	Industrie- und Handelskammer	22.02.2017				
II.8	Handwerkskammer Schwerin	22.02.2017				
II.9	Evangel.-luth. Landeskirche	22.02.2017				
II.10	Katholische Kirche	22.02.2017				
II.11	Deutsche Telekom AG	22.02.2017	17.03.2017	17.03.2017		x
II.12	Zweckverband für Wasserversorgung	22.02.2017	20.03.2017	16.03.2017	x	
II.13	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	22.02.2017				
II.14	E.DIS AG	22.02.2017	10.03.2017	07.03.2017	x	
II.15	Hanse Werk AG	22.02.2017	28.02.2017	28.02.2017	x	
II.16	Netz Lübeck GmbH	22.02.2017	01.03.2017	01.03.2017	x	
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	22.02.2017				
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	22.02.2017	09.03.2017	09.03.2017	x	x
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	22.02.2017				
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	22.02.2017				
II.21	Wasser- und Schifffahrtsamt	22.02.2017	13.03.2017	09.03.2017	x	
II.22	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	22.02.2017	23.03.2017	23.03.2017	x	
II.23	50 Hertz Transmission GmbH	22.02.2017				
II.24	Betrieb für Bau und Liegenschaften	22.02.2017	13.03.2017	09.03.2017	x	
II.25	Bundeswehr	22.02.2017	08.03.2017	08.03.2017	x	
II.26	Deutscher Wetterdienst	22.02.2017				
II.27	Hauptzollamt Stralsund	22.02.2017	16.03.2017	16.03.2017	x	
II.28	LA für innere Verwaltung	22.02.2017	28.02.2017	28.02.2017		x
II.29	Forstamt Grevesmühlen	22.02.2017				
II.30	GDMcom	22.02.2017	23.03.2017	20.03.2017		x

II.31	Polizeiinspektion Wismar	22.02.2017				
II.32	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	22.02.2017	09.03.2017	09.03.2017		x
II.33	Freiwillige Feuerwehr	22.02.2017	02.03.2017	02.03.2017		x
II.34	Landesanglerverband	22.02.2017				
II.35	Landesjagdverband	22.02.2017				
II.36	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	22.02.2017				
II.37	Landgesellschaft M-V	22.02.2017				
III.	Nachbargemeinden					
III.1	Stadt Klütz	22.02.2017	16.03.2017	16.03.2017		x
III.2	Stadt Dassow	22.02.2017	31.03.2017	28.03.2017		x
III.3	Gemeinde Roggenstorf	22.02.2017	06.03.2017	28.02.2017		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2017-03-24</p> <p>Bebauungsplan Nr. 24 für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges der Gemeinde Kalkhorst hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 22.02.2017, hier eingegangen am 28.02.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.24 der Gemeinde Kalkhorst mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 15. Dezember 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="69 943 875 1193"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht	<p>Zu 1. Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Äußerungen und Hinweise werden nach Erfordernis in der weiteren Bearbeitung beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht										


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende Belange hingewiesen.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Die Ergänzung der Planbezeichnung um Sondergebiet Bewegungshalle und Pensionstierhaltung für Tierklinik sollte überprüft werden.</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u></p> <p><i>Text – Teil B:</i> Die Erforderlichkeit der Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften sollte geprüft werden und bei Beibehaltung begründet werden.</p> <p>Hinweise Externe Kompensationsmaßnahme 1 –KM 1 Der Ausgleich soll auf einem Privatgrundstück erfolgen. Der Ausgleich und die Durchsetzung sind durch städtebaulichen Vertrag zu sichern, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung mit Satzungsbeschluss abschließend geregelt sein muss. Die Gemeinde steht hier in der Verantwortung. Die hierfür vorgesehenen Gewässer müssen auch die Anforderungen an einen Löschwasserteich dauerhaft erfüllen.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="98 981 891 1257"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="98 981 891 1034">Untere Wasserbehörde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1038 790 1114">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="797 1038 891 1114"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1118 790 1193">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="797 1118 891 1193"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1198 790 1257">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="797 1198 891 1257">X</td> </tr> </table> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen und unterliegt somit der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes Grevesmühlen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird.</p>	Untere Wasserbehörde		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>A Zu 1. Die aufgeführten Belange werden nachfolgend nach den einzelnen Positionen behandelt und bewertet.</p> <p>Zu 2. Die Planzeichnung wird in der Nutzungsschablone und im Sondergebiet um Bewegungshalle und Pensionstierhaltung ergänzt.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde behält die gestalterischen Vorschriften bei. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf maßgebliche Gebäudeteile wie Dächer, Dachaufbauten, Außenwände.</p> <p>Zu 4. Die externe Kompensationsmaßnahme KM1 wird um folgende Textpassage ergänzt: Die externe Kompensationsmaßnahme KM 1 wird auf einem Privatgrundstück umgesetzt. Diese für die Umsetzung der externe Kompensationsmaßnahme KM 1 zur Verfügung gestellten Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Ausgleich und die Durchsetzung werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Dieser wird den Unterlagen zum Satzungsbeschluss beigelegt.</p> <p>Zu 5. Die Begründung wird um die Präzisierungen gemäß Behandlung der Stellungnahme ergänzt. Die Löschwasserbereitstellung wird abgesichert. Siehe hierzu die nachfolgende Behandlung. Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr und deren Behandlung liegt unter II.33 diesen Abwägungsunterlagen bei und wird Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p> <p>B Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu befürchten sind.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde hat die Anforderungen an die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers überprüft. Es bleibt bei dem Konzept, dass die Ableitung über eine vorhandene Regenentwässerungsleitung in eine private Versickerungsmulde erfolgen soll. Die Versickerung erfolgt auf dem Grundstück, das dem Vorhabenträger zur Verfügung steht. Eine Überprüfung ist durch die Landgesellschaft MV erfolgt. Die Absicherung erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Untere Wasserbehörde											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X										

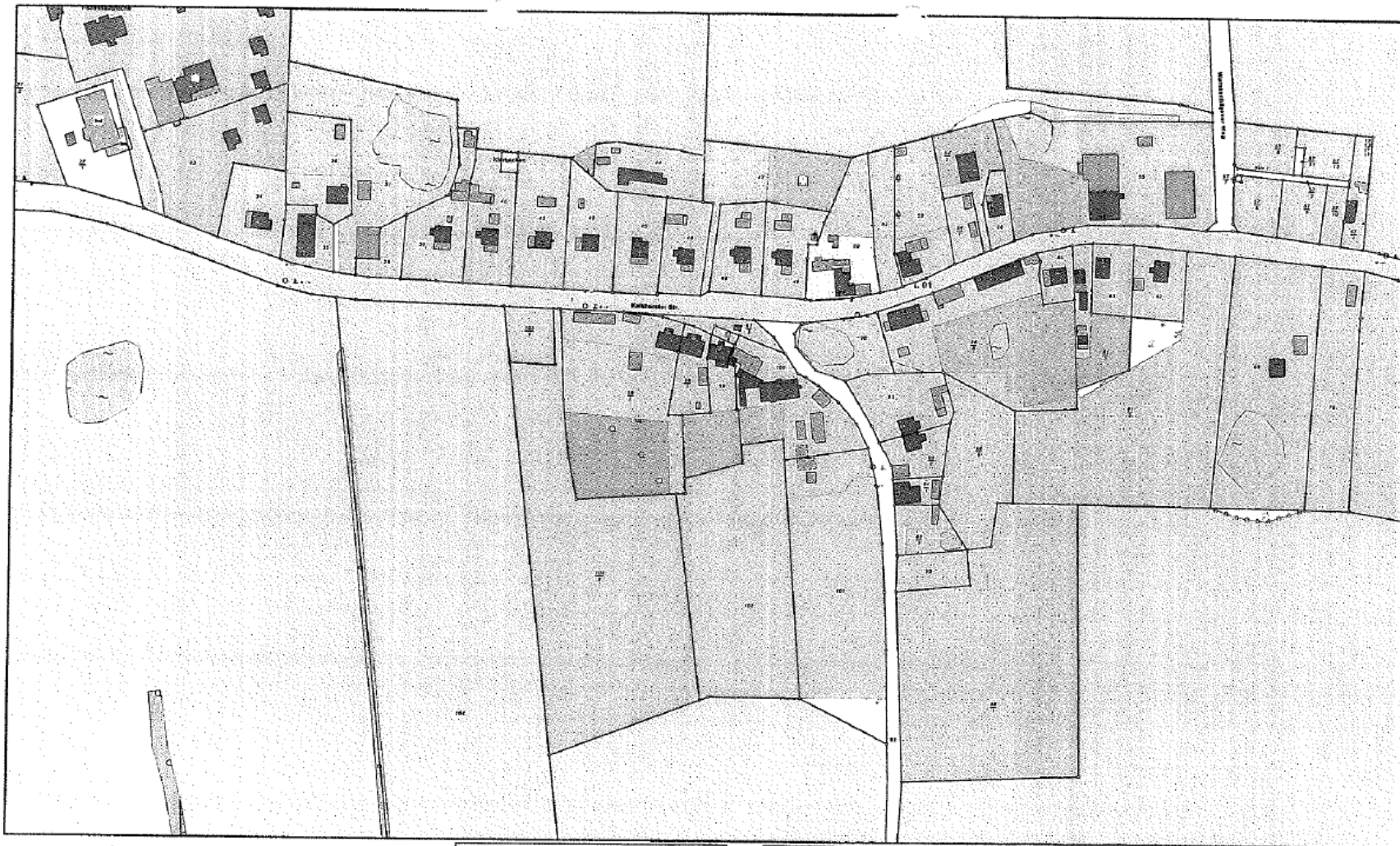
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers sollte die Gemeinde im B-Plan Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB ausweisen und festzusetzen. Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Versickerungsanlage. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>4. Gewässerschutz</p> <p>Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG (Dunglege) müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die VawS und VJGSA einschlägig und bei der Errichtung und dem Betrieb konkret umzusetzen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="91 1139 882 1358"> <tr> <td data-bbox="91 1139 786 1209">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="786 1139 882 1209"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1209 786 1279">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="786 1209 882 1279" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1279 786 1358">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="786 1279 882 1358"></td> </tr> </table> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 3. Die Gemeinde hat festgelegt, dass für die Dächer eine rote, graue oder anthrazitfarbene Farbgebung vorzusehen ist. Damit ist vorausgesetzt, dass dies nur bei beschichteten Flächen möglich ist. Somit kann durch die Gemeinde ausgeschlossen werden, dass Niederschlagswasser von unbeschichteten Dachflächen abfließt. Die Festsetzung zu den Dächern in Bezug auf die Beschichtung kann zusätzlich ergänzt werden.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen an Gesetze und einschlägige Verordnungen sind zu beachten. Die Begründung wird ergänzt. Die Hinweise zum Gewässerschutz werden gemäß Stellungnahme angepasst. Der erste Satz wird um folgende Textpassage ergänzt: „unterhalten und betrieben“.</p> <p>Zu 5. Die Rechtsgrundlagen werden zusätzlich beachtet.</p> <p>C Zu 1. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie behandelt die jeweiligen Punkte und wird sie gemäß Behandlungsergebnis berücksichtigen. Von vornherein kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Belange berücksichtigt werden müssen. Eine gewissenhafte Bewertung der vorgetragenen Belange ist vorgesehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Entsiegelungsmaßnahmen auf den Flurstücken 76 und 75/3 der Flur 1 in der Gemarkung Warnkenhagen (nach dem Bodenordnungsverfahren Flurstück 68/2 der Flur 3 in der Gemarkung Warnkenhagen) ausgeführt werden (KM 3) wurden mir von der Gemeinde Kalkhorst bereits als Kompensationsmaßnahme für den Ausbau des Küstenradweges bei Warnkenhagen (Änderung der Trasse) angeboten. Ich habe mit Bescheid vom 06.01.2017 die Entsiegelung der Flächen antragsgemäß festgesetzt. Der Bescheid hat Bestandskraft. Die reinen Entsiegelungsmaßnahmen auf dieser Fläche stehen somit als Kompensation für die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Laut Begründung zum B-Plan sollen als externe Kompensationsmaßnahme KM 3 die entsiegelten Flächen auf den Flurstücken 76 und 75/3 naturschutzfachlich aufgewertet werden. Die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen wurden nicht konkret benannt. Die Bewertung der Kompensationsmaßnahme in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann daher nicht nachvollzogen bzw. bestätigt werden.</p> <p>Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grundlage der vorliegenden Bilanzierung derzeit nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern.</p> <p>Hinweise: Laut der Begründung zum B-Planentwurf soll der externe Ausgleich gegebenenfalls auch über den Erwerb von Ökokontopunkten geregelt werden. Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz in dem jeweils betroffenen Naturraum (Landschaftszone) zu ersetzen. Hohen Schönberg befindet sich innerhalb des Naturraumes Ostseeküstenland, entsprechend ist für die Kompensation auf ein anerkanntes Ökokonto innerhalb dieses Naturraumes zurückzugreifen. Freiverfügbare Ökokonten finden Sie auf folgender Webseite http://www.kompensationsflaechen-mv.de.</p> <p>Vor Satzungsbeschluss ist durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soll auch eine Senke außerhalb des Plangeltungsbereiches der Satzung genutzt werden. Sofern für diese Maßnahme die Neuverlegung einer Leitung außerhalb des Plangeltungsbereiches (§ 12 Abs. 1 Nr. 13 NatSchAG M-V) erforderlich wird, bedarf dieser Eingriff nach §12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Frau Basse</p>	<p>Zu 2. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzte externe Kompensationsmaßnahme KM 3 nicht mehr zur Verfügung steht. Deshalb hat sich die Gemeinde damit nochmals beschäftigt und eine Aufwertung der Kompensationsmaßnahme KM 3 durch weitere Maßnahmen überprüft. Die zusätzlichen Aufwertungen sollen auf die Maßnahme bzw. auf den Ausgleich angerechnet werden.</p> <p>Zu 3. Die Möglichkeiten zur Aufwertung der Flächen auf den Flurstücken 76 und 75/3 werden in den Planunterlagen ergänzt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst und überarbeitet. Die Ergänzung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde für die Nachvollziehbarkeit und Begründung nachgereicht. Das zusätzliche Ausgleichsdefizit in Höhe von maximal 1.254 m² KFÄ, für den Fall, dass nur Ökopunkte genutzt werden) wird über den Erwerb von Ökopunkten von der Landesforst M-V aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ ausgeglichen. Hierzu werden Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-021 Naturwald Roter See 1 erworben. Eine Reservierung der Ökopunkte liegt vor.</p> <p>Zu 4. Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme KM 3 erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Zu 5. Den Hinweis zum Erwerb von Ökopunkten nimmt die Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme wird durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Frau Hamann wird nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente und genaue Bezeichnung des Ökokontos) informiert.</p> <p>Zu 7. Der Sachverhalt wurde geprüft. Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in eine Senke außerhalb des Plangeltungsbereiches der Satzung, die Flächen werden durch entsprechenden Vertrag und Baulasteintragung gesichert, ist keine Neuverlegung einer Leitung außerhalb des Plangeltungsbereiches erforderlich. Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist bereits eine genehmigte und funktionstüchtige Leitung vorhanden. Insofern entfällt der für eine Neuverlegung einer Leitung außerhalb des Plangeltungsbereiches zu beurteilende Eingriff nach § 12 Abs. 1 Nr. 13 NatSchAG M-V. Ein Antrag auf Genehmigung bei der Behörde ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Lenorenwald". Die Festsetzungen des B-Planes stehen zum Teil in Widerspruch zu den Regelungen der LSG-VO. Für den zu errichtenden Gebäudekomplex ist deshalb ein Herauslösungsverfahren aus deren Geltungsbereich erforderlich. Die Einleitung dieses Herauslösungsverfahrens wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage von Vorabstimmungen zur Minimierung des Eingriffs in das LSG bereits in Aussicht gestellt. Die Festlegungen des B-Planentwurfes stimmen mit diesen Vorabstimmungen überein. Der Antrag auf Herauslösung befindet sich nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde derzeit in Vorbereitung. Für den Bereich der Dunglege ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-VO erforderlich, der ebenfalls derzeit vorbereitet wird. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird hiermit ebenfalls in Aussicht gestellt.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Gegen den B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Mit den Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Büros Mahnel/ Bauer, Grevesmühlen, vom 14.11.2016 sowie des Kapitels 5.3 des Umweltberichts besteht Einverständnis. Die abgeleiteten artenschutzrechtlichen Vorsorgevorkehrungen.</p> <p>Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel Lt. Biotopverzeichnis und Umweltbericht führt die Planung nicht zu unmittelbaren Beeinträchtigungen geschützter Biotope, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V erforderlich wird. Das Vorhaben ist aber mit mittelbaren Auswirkungen auf geschützte Gehölzbiotope innerhalb der beiden prognostizierten Wirkzonen verbunden. Bei der Ermittlung des Eingriffsumfanges werden die methodischen Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 1999) nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Sind Biotope mit besonderer Bedeutung betroffen, ist bei der vereinfachten Wertansprache (wie im vorliegenden Plan) stets ein höheres (mindestens mittleres) Kompensationserfordernis zugrunde zu legen (Anlage 10 HzE). D. h. bei Biotopen der Wertstufe 3 (u. a. Feldhecken) ist innerhalb der Spanne von 4 - 7,5 fach ein Kompensationserfordernis von 6 fach bei der Berechnung zu berücksichtigen. In der vorliegenden Bilanzierung wird nur der Wert 4 verwendet. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999 LSG-VO „Lenorenwald“ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lenorenwald“ vom 19. Dezember 2001, veröffentlicht im „Nordwestblick“ als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09. Januar 2002 Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>	<p>Zu 8. Der Antrag auf Herauslösung aus dem Geltungsbereich der LSG-VO für den zu errichteten Gebäudekomplex (Sonstiges Sondergebiet – Bewegungshalle und Pensionstierhaltung für die Tierklinik) wurde gestellt und wird den Unterlagen beigelegt. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-VO für den Bereich der Dunglege wurde gestellt und wird den Unterlagen beigelegt. Von einer Herauslösung bzw. Ausnahmegenehmigung wird ausgegangen.</p> <p>Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Somit ergibt sich kein weiterer Bearbeitungsbedarf.</p> <p>Zu 10. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend der Hinweise überprüft und überarbeitet. Bei der Ermittlung der Biotopbeeinträchtigung innerhalb der Wirkzonen wurde das Kompensationserfordernis für die Biotope mit besonderer Bedeutung (Strauchhecke mit Überschirmung und Baumhecke) angepasst. Gemäß Anlage 10 HzE wurde für die Biotope mit besonderer Bedeutung ein mittleres Kompensationserfordernis von 5,75- /6fach bei der Berechnung berücksichtigt. Der höhere Kompensationsbedarf muss abgesichert werden.</p> <p>Zu 11. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend in der Begründung berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

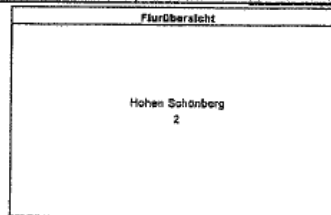
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Kommunalaufsicht</u></p> <p>Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p><u>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</u> <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p><u>FD Bau und Gebäudemanagement</u> <u>Straßenaufsichtsbehörde</u></p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p><u>Straßenbaulastträger</u></p> <p>Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><u>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</u></p> <p>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p><u>FD Kataster und Vermessung</u></p> <p><u>Siehe Anhang</u></p>	<p>D Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen hat.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde refinanziert die Aufwendungen durch städtebaulichen Vertrag mit dem dritten Begünstigten.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde vereinbart bezüglich der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Aufwendungen im städtebaulichen Vertrag die Zuordnung auf den Vorhabenträger.</p> <p>E Zu 1. Die untere Straßenverkehrsbehörde verbleibt ohne Stellungnahme.</p> <p>F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in Trägerschaft berührt sind.</p> <p>G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>F Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung der Stellungnahmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Riegel Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Frau Olgemann</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer Telefon Fax 2.311 03841 / 3040-6223 03841 / 3040-86296</p> <p>E-Mail: vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2017-B1-0043</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 01.03.2017</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan B-Plan Nr. 24 Gem. Kalkhorst TB Hohen Schönberg westl. des Forstweges</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem b-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p>Anlagen: A3 Flurkarte Maßstab 1:1000</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen und keine Aufnahme- und Sicherungspunkte zu beachten sind.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an das Gesetz sind zu beachten.</p> <p>Zu 3. Der Katasterbestand wird vor Rechtskraft der Satzung überprüft und bestätigt.</p> <p>Zu 4. Die beigelegte Flurkarte wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Maßstab 1:2000 0 20 40 60 80 100 Meter

© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu insonderheitlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Kataster- und Vermessungsamt
 für den Landkreis
 Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
 23970 Wismar


**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**


Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 01.03.2017


Gemarkung: Hohen Schönberg (13 0198)
 Flur: 2
 Flurstück: 1


Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
 Gemeinde: Kalkhorst (13 0 74 037)
 Lage: Kalkhorster Str. Hohen Schönb.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">12</p> </div> <hr/> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">27. März 2017</p> </div> </div> <div style="width: 45%; font-size: 0.8em;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: SIALU WM-12c-059-17-6121-74037 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 23. März 2017</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Höhe von 1,42 ha umgesetzt. Der Bauherr ist auch der Grundstückseigentümer. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 4854 m² wird neben einer internen Ausgleichsmaßnahme (4 einheimische Bäume pflanzen) überwiegend durch externe Kompensationsmaßnahmen (Hecke, flächige Gehölzbepflanzung, Rückbau eines Betonsilos) und durch den Erwerb von Ökopunkten vollständig ausgeglichen.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	<p>Zu 0. Vorbemerkung Die Stellungnahme ist gleichermaßen für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. für den Bebauungsplan Nr. 24 in die Bewertung eingeflossen. Die Bewertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erfolgt nachfolgend.</p> <p>Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen. Der Ausgleich wird gesichert.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet nicht in einem Gebiet der Eigentumsneuregelung enthalten ist und keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 30.08.2016</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die sonstigen TÖB und Behörden des Bereiches wurden beteiligt. Siehe die Verfahrensunterlagen.</p> <p>Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange bestehen, die durch das StALU berührt sind. Die sonstigen TÖB und Behörden des Bereiches wurden beteiligt. Siehe die Verfahrensunterlagen.</p> <p>Zu 3.3. Für den Bereich sind keine Altlasten bekannt. Dies ist bereits Gegenstand der Planunterlagen.</p> <p>Zu 3.4. Hinweise auf die Vorgehensweise bei Funden von Altlastverdachten sind bereits enthalten. Die Unterlage wird ergänzt.</p> <p>Zu 4. Die Stellungnahme vom 29.08.2016 und deren Behandlung wird den Unterlagen der Abwägung beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme des StALU zum Vorentwurf:

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;"><i>II.2</i></p> <div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> </div> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG</p> <p style="text-align: center;">01. Sep. 2016</p> <p>Telefon 0385 / 59 58 6-143 Telefax 0385 / 59 58 6-570 E-Mail Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">AV</td> <td style="width: 12.5%;">BA</td> <td style="width: 12.5%;">LVH</td> <td style="width: 12.5%;">Sonn</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">StALU WM-12c-266-16-5122-74037 (bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, 24 August 2016</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 1. August 2016</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 24 werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Höhe von ca. 1,07 ha betroffen sein. Deshalb müssen die auf diesen Flächen wirtschaftenden Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme informiert werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die endgültig geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt. Es muss über einen finanziellen Ausgleich mit den Landwirten für die dauerhaft verlorenen Flächen verhandelt werden. Die geplante Dunglege soll am Ende der Pferdekoppel gebaut werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht gebe ich dies aus verschiedenen Punkten zu bedenken. Eine Dunglege muss immer dicht am Stall sein, damit die Arbeitswege möglichst kurz sind. Geruchsprobleme sind bei gut gepacktem Pferdemit relativ gering. Zur Zeit ist für die 16 Pferde doch auch eine Dunglege vorhanden? Wenn bei Wind und Wetter der Pferdemit zur weiter entfernten Dunglege gebracht wird, ist es zeit- und kostenintensiver. Weiterhin kann es auf dem Weg zur Dunglege zu Aufwuchsschäden an der Pferdekoppel kommen. Es werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	AV	BA	LVH	Sonn	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend beachtet.</p> <p>Zu 2. Die Aufführung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es werden Flächen des Vorhabenträgers in Anspruch genommen. Es sind keine weiteren Landwirte betroffen.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die endgültig geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung festgesetzt.</p> <p>Zu 6. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass lediglich Flächen des Grundstückseigentümers berührt werden. Somit ergibt sich nicht das Erfordernis eines finanziellen Ausgleichs an Dritte. Sofern Flächen für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt hier ohnehin eine Regelung.</p> <p>Zu 7. Der Standort der Dunglege ist so gewählt, dass es zu keiner Geruchsbelästigung oder Belästigung durch Insekten für die Anwohner kommt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Der Standort der Dunglege wird von dem derzeitigen Standort am östlichen Ortseingang der Ortslage Hohen Schönberg an der Landesstraße L01 verlegt. Der neue Standort liegt außerhalb der Hauptwindrichtung und in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung im Süden des Plangebietes. Die umliegende Wohnbebauung wird durch die Wahl des Standortes der Dunglege nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus beeinträchtigt. Die Dunglege wird durch eine Heckenpflanzung eingefasst. Mögliche Aufwuchsschäden der Wiese werden als gering und als verhältnismäßig eingeschätzt, da für den Transport keine große Technik verwendet wird. Die Gemeinde hält an dem Standort fest.</p> <p>Zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
AV	BA	LVH	Sonn								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 24 bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag  Ilse Mach</p>	<p>Zu 9. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>Zu 11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörden wurden beteiligt.</p> <p>Zu 12. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 13. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 14. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 24 keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p><i>T.S</i></p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6-8, 18053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 29. März 2017</p> <p>Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 180 E-Mail: theresa.werner@efrlwm.mv-regierung.de 130-506-13/17 (B-Plan) 130-505-05/17 (FNP) Datum: 27.03.2017</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 22.02.2017 (Posteingang: 27.02.2017) Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben der Vorentwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Kalkhorst (Stand: Dezember 2016) und der Vorentwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 24 (Stand: Dezember 2016) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Kalkhorst, den B-Plan Nr. 24 „Für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges“ aufzustellen. Im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) soll der Teilflächennutzungsplan geändert werden.</p> <p>Anlass der Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Tierarztpraxis inkl. Pferdeklinik um einen Kranken- und Behandlungsstall sowie einer Bewegungshalle für Pferde. Zusätzlich sollen Paddocks geschaffen werden, um die Unterbringungsqualität der Pferde zu optimieren.</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst ist das ca. 1,42 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Kalkhorst sollen ca. 0,73 ha als Sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bewegungshalle und Pensionstierhaltung für die Tierklinik“ sowie 0,69 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weidefläche“ dargestellt werden.</p> <p>Im B-Plan Nr. 24 sollen innerhalb des ca. 1,07 ha großen Plangebietes ca. 0,5 ha SO gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bewegungshalle und Pensionstierhaltung für die Tierklinik“ sowie 0,57 ha Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Weidefläche“ ausgewiesen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Ortslage Hohen Schönberg der Gemeinde Kalkhorst befindet sich laut RREP WM im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet laut LEP M-V bzw. RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus/Tourismusschwerpunktraum.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V zur Sicherung bedeutsamer Böden die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden darf. Allerdings ist die Flächengröße des Plangebietes (ca. 1,42 ha in der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans; ca. 1,07 ha im B-Plan Nr. 24) aus raumordnerischer Sicht als nicht relevant einzuschätzen.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den folgenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft: LEP M-V 4.1 (5): Vorrang der Innenentwicklung (Z) LEP M-V 4.5 (3): Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft LEP M-V 4.6 (4): Vorbehaltsgebiete Tourismus RREP WM 3.1.3 (1): Vorbehaltsgebiete Tourismus RREP WM 3.1.3 (2): Tourismusschwerpunkträume RREP WM 3.1.4 (1): Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft RREP WM 4.1 (2): Innen- vor Außenentwicklung (Z) RREP WM 4.1 (4): Gewerbliche Bauflächen RREP WM 4.1 (5): Umweltverträgliche Siedlungsentwicklung RREP WM 4.1 (7): Nutzung der vorhandenen Infrastruktur</p> <p>Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.08.2016 zugestimmt. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gilt die Zustimmung weiter fort.</p> <p>Bewertungsergebnis Die o.g. Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>	<p>Zu 3. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen und die Bewertung zur Stellungnahme vom 17.08.2016 wird den Unterlagen beigelegt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die Beurteilungsgrundlagen werden mit dem Abwägungsbeschluss und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss nicht geändert, so dass von dem Fortbestand der Stellungnahme ausgegangen wird.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Theresa Werner</i></p> <p>Theresa Werner</p> <p>Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>Zu 6. Die Anforderung wird durch das Amt Klützer Winkel erfüllt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Stellungnahme zum Vorentwurf:


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>11.3</i></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>22. Aug. 2016</p> <p><small>Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: henry.lewerentz@afriwm-mv.regierung.de AZ: 110-505-44/16 Datum: 17.08.2016</small></p> </div> </div> <p>Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 01.08.2016 (Posteingang: 04.08.2016) Ihr Zeichen: MSCH/CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 05/2016) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Pensionspferdestalls mit Peddocks und eine Bewegungshalle geschaffen werden</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dieser im Parallelverfahren geändert werden soll.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hohen Schönberg. Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Tourismusschwerpunktraum.</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das LEP 2016 abgestellt.</p> <p>Zu 2. Die zur Bewertung vorgelegenen Unterlagen sowie die Ziele der Planung werden von der Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die aufgeführte Lage des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einem Tourismusschwerpunktraum befindet, ist in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 bereits enthalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden und als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden (vgl. RREP WM 3.1.3 (1-2)).</p> <p>Gemäß 4.1 (2) (Z) RREP WM ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abzudecken. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass innerörtliche Baulandreserven geprüft wurden und besondere Standortanforderungen (angrenzende Tierarztpraxis, logistische Gründe) die Planung rechtfertigen.</p> <p>Die Neuausweisung der Sonderbaufläche soll in Anbindung an die bebaute Ortslage erfolgen. Vor diesem Hintergrund entspricht die Planung den Programmsätzen 4.1 (5-7) RREP WM.</p> <p>Abschließender Hinweis</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Dr. Henry Lewerentz</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg – per Mail Amt Klützer Winkel – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis wird durch die Gemeinde Kalkhorst berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Vorfeld geprüft, welche alternativen Standorte für die Realisierung der Planungsziele zur Verfügung stehen. Es hat sich gezeigt, dass keine weiteren geeigneten Flächen vorhanden sind und der am besten geeignete Standort gewählt wird.</p> <p>Zu 7. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>


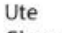

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <p style="text-align: center;"><i>II.4</i></p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel 17. März 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">EM</td> <td style="width: 25%;">LVB</td> <td style="width: 25%;">Sonst.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">P</td> <td style="text-align: center;">P</td> <td style="text-align: center;">P</td> <td style="text-align: center;">P</td> </tr> </table> </div> <p><small>Bearb.: Herr Biletz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Biletz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</small></p> <p><small>Reg.Nr. 0793/17 Az. 512/13074/112-17</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <p><small>Ihr Zeichen / vom 2/22/2017 CM</small></p> <p><small>Mein Zeichen / vom GÜ</small></p> <p><small>Telefon 61 21 41</small></p> <p><small>Datum 3/15/2017</small></p> </div> <p style="margin-top: 20px;">STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="padding-left: 20px;">Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Olaf Biletz</p>	AV	EM	LVB	Sonst.	P	P	P	P	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen vorliegen und keine Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	EM	LVB	Sonst.								
P	P	P	P								


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>TS</i></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <p>Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> Gesendet: Mittwoch, 22. März 2017 11:27 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: S16375, 7. Änd. FNP und S 16374, Satzung B-Plan Nr. 24 Kalkhorst, Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Anlagen: AVG Certification.txt</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de] Gesendet: Mittwoch, 22. März 2017 11:06 An: Mertins Betreff: S16375, 7. Änd. FNP und S 16374, Satzung B-Plan Nr. 24 Kalkhorst, Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.02.2017 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. K. Fleisch</p> <p>Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

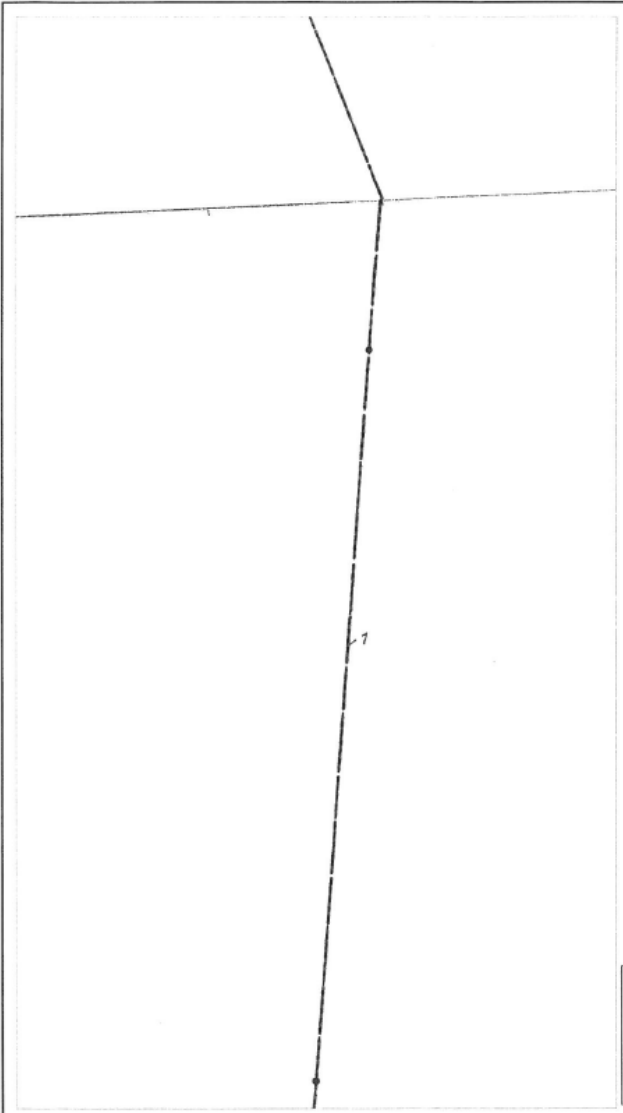
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19061 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="font-size: 2em; margin-left: 20px;">11.6</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 09. März 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: 0.8em;"> <tr> <td>AV</td> <td>EM</td> <td>LVB</td> <td>Land</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Bearbeiter: <i>ME</i> Herr Unger</p> <p>Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sabw.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-2017/017-14 <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small></p> <p>Datum: 06.03.2017</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;">  </div> </div> <p>Stellungnahme zur Satzung (Entwurf) der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges mit Stand 15.12.2016 Ihr Schreiben vom 22.02.2017 –Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die mir mit Schreiben vom 22.02.2017. zugesandten Unterlagen zum o.g. Entwurf der Satzung, die mir am 27.02.2017 eröffnet wurden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.24 der Gemeinde Kalkhorst befinden sich keine Bundesfernstraßen oder Landesstraßen. Sonstige Liegenschaften der Straßenbauverwaltung, wie Flächen von Ausgleichsmaßnahmen, Lagerplätzen oder ähnliches sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Daher bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg in der Stufe Vorentwurf, in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag <i>J. Greßmann</i> Greßmann</p>	AV	EM	LVB	Land	1	1	1	1	<p>Zu 1. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht der Vorentwurf sondern der Entwurf des Beteiligungsverfahrens ist. Somit ist eine erneute Beteiligung durch die Gemeinde nach dem Stand der Abwägung nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	EM	LVB	Land								
1	1	1	1								

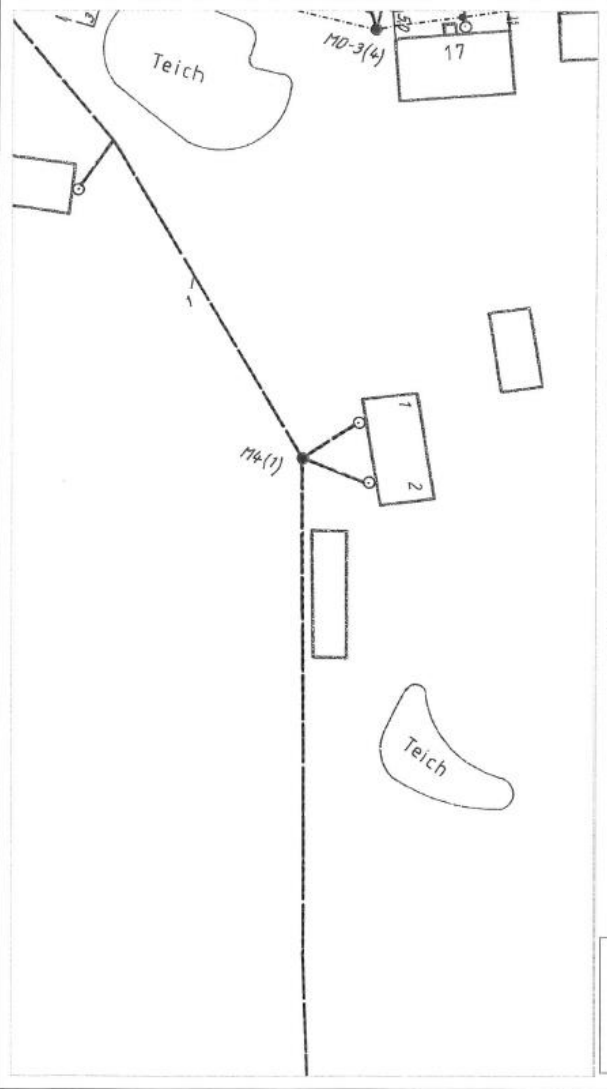
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01146 Radebeul</p> <p>Amr Klützer Winkel <i>TM</i></p> <p>Schloßstr. 1</p> <p>23948 Klütz</p> <p>REFERENZEN vom 22. Februar 2017, Frau Mertins</p> <p>SPRECHPARTNER PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL 240861</p> <p>TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de</p> <p>DATUM 17. März 2017</p> <p>BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stellungnahme vom 01. September 2016 gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <div style="font-size: small;"> <p>Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: cn=DITAG, ou=Person, ou=Employee, o=385723, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@teleko m.de Datum: 2017.03.17 09:53:15 +01'00'</p> </div>	<p>Zu 1. Die Verantwortlichkeit zur Abgabe der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahme vom 1. September 2016 und deren Bewertung wird beigelegt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahme zum Vorentwurf

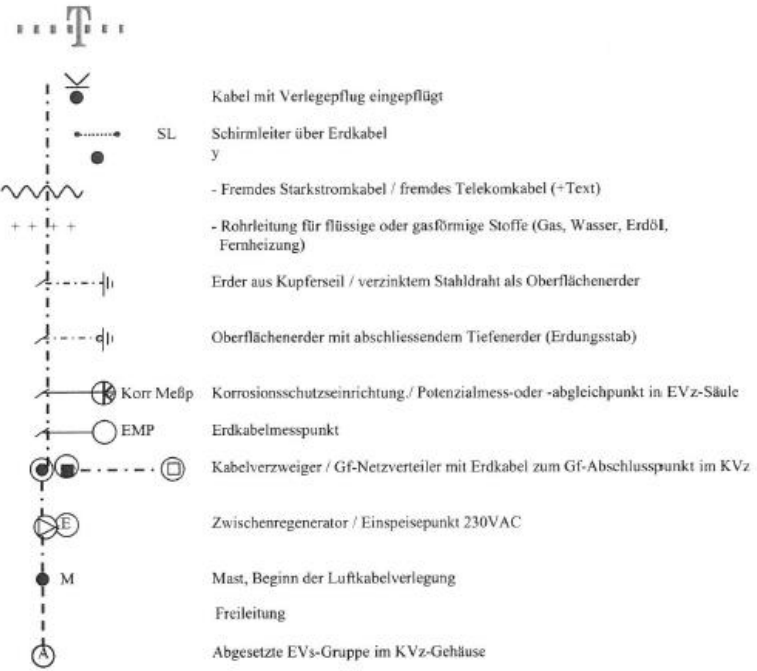
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Hadebeul Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p><i>U. M.</i></p> <p>AZ: MSCH/CM vom 1. August 2016, Frau Mertins PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel Az.: PLURAL 240861 +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 1. September 2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Satzung der Gemeinde Kalkhorst haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den sich noch entwickelnden Strukturen im Planungsgebiet detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Diese sind aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.  Ute Glaesel </p> <p><small>Digitalisierungsstrategie Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland Telekom Deutschland</small></p>	<p>Zu 1. Die Hinweise zur Beauftragung und Bevollmächtigung der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die beigefügten Pläne werden berücksichtigt. Die Pläne werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Pläne sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>


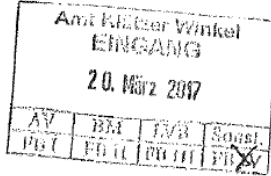
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DATUM 01.09.2016 EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2</p> <p>Anlagen: 2 Lagepläne M1:500</p> <p style="text-align: center;">zu 3</p>		

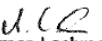
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																
	 <table border="1" data-bbox="696 244 824 922"> <tr> <td>ATV/B-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATV/B-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>THL:</td> <td>Ost</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Mischbau-Vorgemessen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DNB:</td> <td>Kalkhorst</td> <td>ASB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg</td> <td>VSB</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>821.04.2024 Ute Ortmann P.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>07.09.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV/B-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATV/B-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	THL:	Ost			PTI:	Mischbau-Vorgemessen			DNB:	Kalkhorst	ASB	1		Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg	VSB				Name	821.04.2024 Ute Ortmann P.			Datum	07.09.2024			Blatt	1		
ATV/B-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATV/B-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																
THL:	Ost																																		
PTI:	Mischbau-Vorgemessen																																		
DNB:	Kalkhorst	ASB	1																																
	Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg	VSB																																	
		Name	821.04.2024 Ute Ortmann P.																																
		Datum	07.09.2024																																
		Blatt	1																																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																												
	 <table border="1" data-bbox="683 247 806 1340"> <tr> <td>ATW-Bes.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATW-Bes.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td>001</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Mischbau/Gruppenbau</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Kalkhorst</td> <td>Aus:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg</td> <td>Stat:</td> <td>Maßstab 1:200</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>01.03.2014</td> </tr> </table>	ATW-Bes.:	Kein aktiver Auftrag	ATW-Bes.:	Kein aktiver Auftrag	TI-Nr.:	001			PTI:	Mischbau/Gruppenbau			Ort:	Kalkhorst	Aus:	1	Bemerkung:	Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg	Stat:	Maßstab 1:200			Blatt:	2			Datum:	01.03.2014		
ATW-Bes.:	Kein aktiver Auftrag	ATW-Bes.:	Kein aktiver Auftrag																												
TI-Nr.:	001																														
PTI:	Mischbau/Gruppenbau																														
Ort:	Kalkhorst	Aus:	1																												
Bemerkung:	Bemerkung: Hohen Schönberg, Forstweg	Stat:	Maßstab 1:200																												
		Blatt:	2																												
		Datum:	01.03.2014																												

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="100 247 212 287" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="91 357 801 539" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH</p> <hr/> <p style="font-size: small;">Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011</p> </div> <div style="display: flex;"> <div style="flex: 1;"> </div> <div style="flex: 2; padding-left: 10px;"> <p>Vermittlungsstelle</p> <p>Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung</p> <p>Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen</p> <p>Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude</p> <p>Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm) hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt</p> <p>Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe</p> <p>Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle</p> <p>Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle</p> <p>Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung</p> <p>Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation</p> <p>Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - mit gelben Trassenband als Warnschutz</p> <p>6,5 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang</p> <p>Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)</p> <p>Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand- Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.</p> <p>Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC</p> </div> </div>		


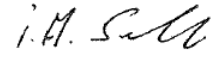
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Kabel mit Verlegepflug eingepflügt</p> <p>SL Schirmleiter über Erdkabel y</p> <p>- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)</p> <p>+ + + - Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)</p> <p>Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder</p> <p>Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)</p> <p>Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potenzialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule</p> <p>EMP Erdkabelmesspunkt</p> <p>Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz</p> <p>Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC</p> <p>M Mast, Beginn der Luftpfeilerverlegung</p> <p>Freileitung</p> <p>A Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse</p> <p>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!</p> <p>Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.</p> <p>Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.</p>		

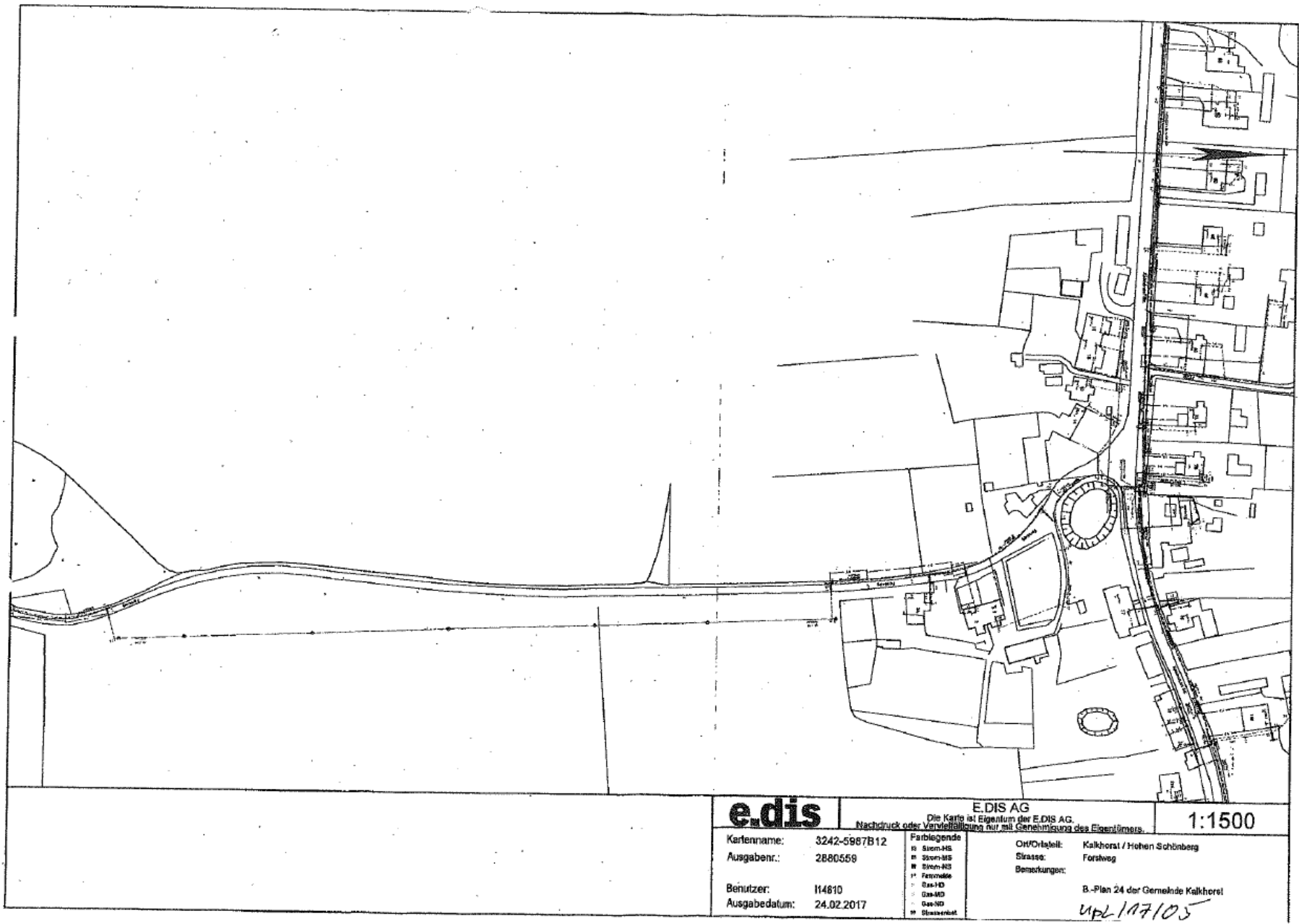
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p data-bbox="85 399 414 422">Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p data-bbox="85 430 246 518">Amt Klützer Winkel FB IV Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p data-bbox="560 263 672 327"><i>TH 12</i></p> <p data-bbox="739 287 907 327">Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p data-bbox="481 343 907 391">Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p data-bbox="582 399 795 422">- Der Verbandsvorsteher -</p> <p data-bbox="571 438 840 462">Standort- und Anschlusswesen</p> <p data-bbox="302 454 571 630">  </p> <p data-bbox="593 486 907 558">Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p data-bbox="78 646 840 678">Nachuntersuchen <i>tlck</i> Sachbearbeiter <i>me</i> Cornelia Kumbornuss <i>757610</i> Datum 16.03.2017</p> <p data-bbox="78 694 840 758">Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Reg.-Nr. 0228/16-16</p> <p data-bbox="78 782 358 805">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="78 821 840 965">mit Schreiben vom 22.02.2017 (Eingang am 24.02.2017) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst. Mit Aufstellung des B-Planes sollen in Hohen Schönberg entlang des Forstweges die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Tierklinik geschaffen werden. Geplant ist die Realisierung eines Kranken-, und Behandlungsstalles mit Paddocks sowie einer Bewegungshalle für Pferde.</p> <p data-bbox="78 981 840 1069">Parallel dazu wird das Verfahren zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes betrieben, weil der B-Plan nicht auf der Flächenfestsetzung des rechtskräftigen F-Planes beruht. Ehemals festgesetzte landwirtschaftlich genutzte Flächen werden als Sondergebietsfläche sowie Grün-, und Weideflächen ausgewiesen.</p> <p data-bbox="78 1085 840 1125">Mit der Umsetzung der Planungen im Geltungsbereich des B-Planes werden die Belange des ZVG nicht berührt.</p> <p data-bbox="78 1133 840 1173">Gemäß Aussage aus der Begründung, besteht kein zusätzlicher Bedarf zur Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Schmutzwasser.</p> <p data-bbox="78 1189 840 1260">Das anfallende Niederschlagswasser wird in Zisternen gesammelt und zur Bewässerung genutzt. Die Zisternen besitzen einen Überlauf mit anschließenden Leitungssystem für die Versickerung.</p> <p data-bbox="78 1268 840 1348">Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten.</p> <p data-bbox="78 1356 840 1396">Der Löschwasserbedarf soll entsprechend des Konzeptes für die Ortslage Hohen Schönberg über den vorhandenen Teich, Kalkhorster Str. 15 gedeckt werden.</p>	<p data-bbox="974 837 1601 885">Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="974 917 1556 965">Zu 2. Der Sachverhalt entspricht den Zielsetzungen der Gemeinde.</p> <p data-bbox="974 1061 1814 1165">Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des ZVG nicht berührt sind und die Aussage der Begründung, dass kein zusätzlicher Bedarf zur Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Schmutzwasser besteht.</p> <p data-bbox="974 1197 1635 1244">Zu 4. Die Anforderungen an die Regenwasserentsorgung sind zu beachten.</p> <p data-bbox="974 1276 1825 1356">Zu 5. Der Löschwasserbedarf wird abgedeckt. Hierzu liegt auch die Stellungnahme des Amtes Klützer Winkel vor.</p>	<p data-bbox="1859 861 2105 885">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1859 949 2105 973">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1859 1085 2105 1109">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1859 1220 2049 1244">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1859 1308 2049 1332">Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1</p>	<p>6</p> <p>Zu 6. Die Abstimmung mit dem ZVG wird bei Bedarf gesucht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div data-bbox="89 236 291 311" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="89 359 324 486" data-label="Text"> <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="324 327 593 502" data-label="Image"> <table border="1" data-bbox="324 438 593 502"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>IVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>EBJ</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="728 367 918 526" data-label="Text"> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> </div> <div data-bbox="728 542 862 622" data-label="Text"> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> </div> <div data-bbox="728 638 851 734" data-label="Text"> <p>Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 nobert.lange @e-dis.de</p> </div> <div data-bbox="728 750 896 774" data-label="Text"> <p>Unser Zeichen NR-M-O-</p> </div> <div data-bbox="728 1077 840 1125" data-label="Text"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> </div> <div data-bbox="728 1141 873 1220" data-label="Text"> <p>Vorstand: Dr. Alexander Montebeaur (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> </div> <div data-bbox="728 1228 896 1324" data-label="Text"> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/100/00039 Ust.Id. DE 812/729/567 Gläubiger-Id. DE97ZZZ0000021510</p> </div> <div data-bbox="728 1340 918 1436" data-label="Text"> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX</p> </div> <div data-bbox="78 630 302 654" data-label="Text"> <p>Neubukow, 7. März 2017</p> </div> <div data-bbox="78 678 694 901" data-label="Text"> <p>7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges und Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Bitte stets angeben: Upl/17/05</p> </div> <div data-bbox="78 965 358 989" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="78 1013 694 1069" data-label="Text"> <p>gegen die o.g. 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="78 1085 705 1189" data-label="Text"> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben für die Änderungsbereiche Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> </div> <div data-bbox="78 1204 705 1276" data-label="Text"> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss.</p> </div> <div data-bbox="78 1300 705 1380" data-label="Text"> <p>Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> </div> <div data-bbox="896 1021 940 1380" data-label="Text"> <p>1 2 3 4</p> </div>	AV	BM	IVB	Sonst.	EBJ	FB II	FB III	FB IV	<div data-bbox="974 1029 1803 1085" data-label="Text"> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.</p> </div> <div data-bbox="974 1109 1713 1165" data-label="Text"> <p>Zu 2. Der Leitungsbestand wird beachtet und den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> </div> <div data-bbox="974 1189 1400 1252" data-label="Text"> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="974 1276 1803 1388" data-label="Text"> <p>zu 4. Bei den Planungszielen handelt es sich um eine Bewegungshalle und ein Stallgebäude. Für weitere Anschlüsse ist die eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich.</p> </div>	<div data-bbox="1859 1053 2105 1085" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1859 1141 2049 1173" data-label="Text"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div> <div data-bbox="1859 1220 2105 1252" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1859 1300 2049 1332" data-label="Text"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div>
AV	BM	IVB	Sonst.								
EBJ	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf; <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Bitte stellen Sie uns einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind zur Verfügung.</p> <p>Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Freileitungen mit einer Nennspannung kleiner/gleich 1 kV Grundsätzlich sind die allgemeinen Abstände nach DIN VDE 0211 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen bis 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen im nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.</p>	<p>Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Zu 7. Freileitungen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24, sondern außerhalb. Hinweise werden beachtet. Die Freileitungen befinden sich außerhalb des Plangebereiches. Hinweise werden in die Unterlagen aufgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>Zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Zu 9. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




e.dis		E.DIS AG		1:1500
Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.				
Kartenname:	3242-5987B12	Farbliegende	Ort/Ortszell:	Kalkhorst / Hohen Schönberg
Ausgabenr.:	2880559	10 Strom-HS	Straße:	Forstweg
Benutzer:	114810	20 Strom-MIS	Bemerkungen:	B.-Plan 24 der Gemeinde Kalkhorst
Ausgabedatum:	24.02.2017	30 Strom-NIS		<i>UPL 107105</i>
		40 Fernwärme		
		50 Gas-HD		
		60 Gas-MD		
		70 Gas-ND		
		80 Wasserleit.		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Hanse Werk</p> <p style="text-align: right;">Leitungsauskunft</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>TL 15</i></p> <p style="text-align: right;">HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 28.02.2017</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 255255 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 24 --westlich des Forstweges--, hier: TöB Ort: Gemeinde Kalkhorst OL Hohen Schönberg, südl. der L01/westl. Forstweg</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p style="font-size: x-small;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Andere Versorger wurden beteiligt. Die entsprechenden Stellungnahmen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

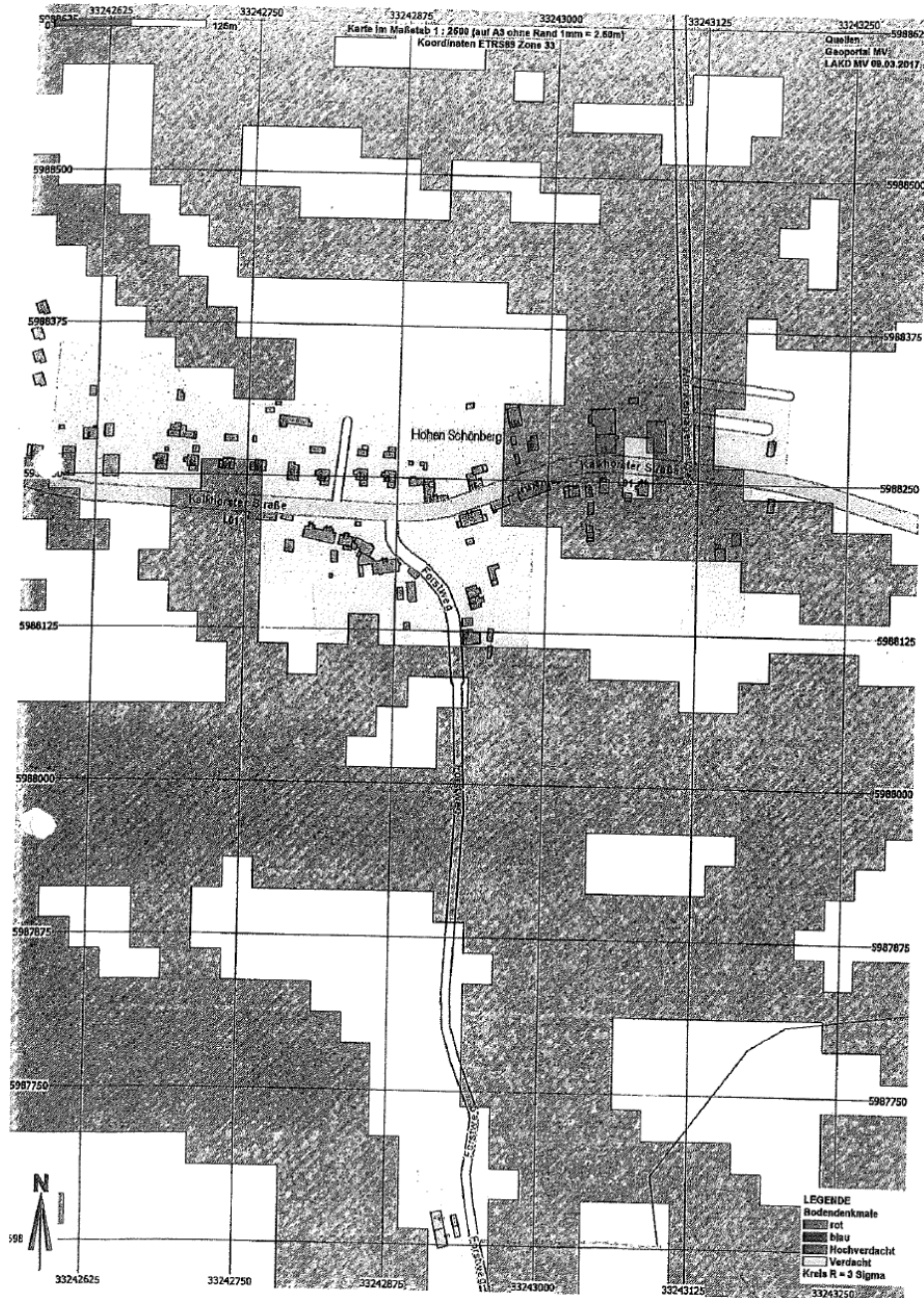
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>1.16</i></p> <hr/> <p>Mertins</p> <p>Von: Junge, Petra <Petra.Junge@netz-luebeck.de> Gesendet: Mittwoch, 1. März 2017 07:48 An: Mertins Betreff: Gemeinde Kalkhorst, Bebauungsplan Nr. 24 Anlagen: "AVG certification".txt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehmend auf ihr Schreiben, vom 22. Februar 2017 teilen wir ihnen mit, dass die Netz Lübeck GmbH keine Versorgungsanlagen/-leitungen innerhalb der oben genannten Bebauungsplanfläche besitzen bzw. betreiben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Petra Junge 8830 / Planung und Betrieb</p> <p>Tel.: 0451/888-2351 Fax: 0451/888-32-2351 Mobil: 0163 369 3680</p> <p>Email: petra.junge@netz-luebeck.de www.netz-luebeck.de</p> <p>Netz Lübeck GmbH Geniner Straße 80, 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH, 23533 Lübeck</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Valerie Wilms Geschäftsführung: Marcus Böske</p> <p>Amtsgericht Lübeck, HRB 5885</p> <p><small>Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.</small></p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Netz Lübeck GmbH keine Versorgungsleitungen und Anlagen im Bereich besitzt oder betreibt. Anforderungen sind somit für die Gemeinde nicht zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><i>11.18</i></p>  <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111262 18011 Schwerin</p> <p>Auskunft erteilt: DenkmalGIS</p> <p>Telefon: 0385 588 79 100</p> <p>e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 1217 42</p> <p>Schwerin, den 09.03.2017</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 22.02.2017 Aktenzeichen CM Kalkhorst 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 24 Hier eingegangen am 27.02.2017</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, bekannt und/oder ernsthaft anzunehmen. Deshalb sind im Rahmen der UVS/UVP bzw. der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Gebiet des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.</p> <p>Für bestimmte Teilflächen ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der siedlungsgünstigen naturräumlichen Voraussetzungen nahe liegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden (s. beiliegende Karte).</p> <p>Die anliegenden Kartierungen der Denkmale sind jeweils gemäß den geographischen Eckpunkten des Vorhabens für den Vorhabensraum maßstabsgerecht zentriert (Maßstab siehe Karte) und auf den dazugehörigen Kartenausschnitt aus dem Geoportale Mecklenburg-Vorpommern projiziert.</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde überprüft die Ausführungen zu Bodendenkmalen und ergänzt die Unterlagen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen der Denkmalpflege, dass keine Bodendenkmale im unmittelbaren Gebiet vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde hat die Unterlage überprüft. Nur in untergeordneten Teilbereichen lassen sich aus der Karte, die im übrigen schwer lesbar und zuordnungsbar ist, gelb gekennzeichnete Flächen erkennen. Es handelt sich somit um Verdachtsflächen. Deshalb wird die Gemeinde den Hinweis zur Vorgehensweise bei Auffinden von Bodendenkmalen weiterhin beachten und in den Unterlagen die Begründung ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Farbe Rot Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG MV) nicht zugestimmt werden kann. - die Farbe Blau Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). - die Farbe Grün Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). - die Farbe Gelb kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen angenommen werden kann. <p>Gemäß § 2 (1) UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Vorhabensträger die entscheidungserheblichen Unterlagen für die UVP bereitzustellen hat (§ 6 (1) UVPG), ist durch diesen eine fachgerechte Untersuchung des Vorhabens bezüglich seiner Auswirkungen auf die Bodendenkmale in den gekennzeichneten Bereichen zu veranlassen.</p> <p>Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Bergung und Dokumentation sowie zur Durchführung archäologischer Prospektionen und Voruntersuchungen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Die archäologische Prospektion / Voruntersuchung sollte bei linearen Bauvorhaben erst nach der endgültigen Linien- bzw. Trassenbestimmung durchgeführt werden. Für die Festlegung der Vorzugstrasse ist es aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ausreichend, die mit diesem Schreiben übermittelten aktenkundigen Bodendenkmale zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher</p>	<p>Zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Beachtung der Auswertung der Stellungnahme sind lediglich Verdachtsflächen bekannt. Für die Verdachtsflächen wird der Hinweis, dass Bodendenkmale bei Auffinden entsprechend zu bewerten und zu behandeln sind, als hinreichend beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 5. Die Möglichkeiten der Beratung werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 6. Es handelt sich hier um ein konkretes Bauvorhaben. Der Bezug auf lineare Bauvorhaben geht somit ins Leere.</p> <p>Zu 7. Die Ausführungen zur Denkmalpflege werden in der Begründung beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV). Die Weitergabe der übermittelten Angaben über die Lage von Bodendenkmalen an Dritte ist nicht zulässig (§ 5 (5) DSchG MV).</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzliche Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 8. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 9. Die Ausführung ist nicht verfahrensrelevant; kann somit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2017 _____ - Bebauungsplan Nr. 24 für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges der Gemeinde Kalkhorst



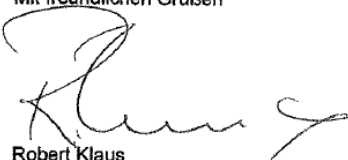


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: right;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p><i>BZA</i></p> <p>Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>13. März 2017</p> <table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVR</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>FRD</td> <td>FRH</td> <td>FRV</td> </tr> </table> </div> <p><i>Me</i></p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/51 7. Änderung F-Plan und B-Plan 24, Kalkhorst</p> <p>08.03.2017</p> <p>Thomas Melburg Telefon 0451 6208-311</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-180 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> </div> <p>7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 Stellungnahme</p> <p>Ihre Schreiben vom 22.02.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von dem o. g. Bauvorhaben werden Belange der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahmen vom 30.08.2016</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Hansmann</p>	AV	BM	LVR	Sonst.	FBI	FRD	FRH	FRV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt werden.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahme vom 30.08.2016 wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LVR	Sonst.								
FBI	FRD	FRH	FRV								


Stellungnahmen zum Vorentwurf:

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">II, 21  @10/16/16</p> <p style="text-align: center;">WSV.de Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 01. Sep. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck Mollkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck Mollkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen MSCH/CM</p> <p>Mein Zeichen 3-213.2/51</p> <p>30.06.2016</p> <p>Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 01.08.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von dem o. g. Bauvorhaben werden Belange der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Metzner</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von dem Bauvorhaben keine Belange der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p><i>II.22</i></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23946 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1565/17 Schwerin, 23. März 2017</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über B-Plan Nr. 24 Gemeinde Kalkhorst für Teilbereich Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Ihre Anfrage vom 22.02.2017; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. 2 Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>3 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>4 Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. 5 Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>6 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 3. Die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt und ergänzt.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise werden durch die Gemeinde Kalkhorst berücksichtigt.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p style="text-align: center;">11.24</p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG</p> <p style="text-align: center;">13. März 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">ST</td> <td style="width: 25%;">LPH</td> <td style="width: 25%;">Sonst.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right;">Bearbeitet von: Lutz Michaelis Telefon: +49 386 508 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.11/2016 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 09.03.2017</p> <p style="text-align: center;">M-R</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 22.02.2017 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	AV	ST	LPH	Sonst.					<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die aus ihrer Sicht erforderlichen Behörden und TÖB beteiligt. Eine Beteiligung darüber hinaus ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Für die Beteiligung der aus Sicht des BBL M-V zu beteiligenden Behörden und Ressorts wird der BBL M-V selbstständig als verantwortlich gesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
AV	ST	LPH	Sonst.								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mertins</p> <hr/> <p>Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwInfra3TOeB@bundeswehr.org</p> <p>Gesendet: Mittwoch, 8. März 2017 12:12</p> <p>An: Mertins</p> <p>Betreff: Gemeinde Kalkhorst</p> <p>Anlagen: "AVG certification".txt <i>11.25</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.</p> <p>Ihr Schreiben vom 22.02.2017 zu Gemeinde Kalkhorst, 7. Änderunf des FNPund BBP 24</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Sondergebiet für eine Bewegungshalle, Tierklinik mit Höhen bis zu 10.00 Meter über Grund</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter <u>über Grund</u> nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>G. Schmidt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 Fontalengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> </div>	<p>Zu 1. Die Sach- und Rechtslage ändert sich aus Sicht der Gemeinde bis zum Satzungsbeschluss nicht. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine weitergehende Beteiligung nicht erforderlich ist und berücksichtigt den Hinweis, dass bei höheren Gebäuden eine erneute Beteiligung erforderlich wird. Dies wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>poststelle@kluetzer-winkel.de, c.mertins@kluetzer-winkel.de</p> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>BEARBEITET VON Herr Heinze TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 36 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 16. März 2017</p> <p><i>127</i></p> <p>BETREFF Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 22.02.2017 CM</p> <p>ANLAGEN GZ Z 2316 B- BB 16/2017 - B 110002 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges folgendes an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. 	<p>Zu 0. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen. Somit sind keine Belange zu beachten.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen, dass es sich um einen grenznahen Bereich handelt sind bekannt. Die Planung dient der rechtsverbindlichen Vorbereitung von Vorhaben für eine Bewegungs- und Pensionstierhalle. Eigentumsrechtliche Belange sind unabhängig von der Bauleitplanung geregelt. Konkrete Vorgaben wurden hier nicht gemacht. Vorgaben für bodenrechtliche Relevanz wären gesondert abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Seite 2 von 2 Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p style="text-align: center;">Z 2</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201700202</p> <p>Schwerin, den 28.02.2017</p> <p><i>II.28</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.24 der Gem. Kalkhorst ... sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Gem. Kalkhorst ... für einen Teilbereich der OL Hohen Schönberg westl. des Forstweges</p> <p>Ihr Zeichen: CM</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Die Hinweise der Stellungnahme werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme wurde behandelt und wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhenlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
 Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeller auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben TP* eingemeißelt. Andere Pfeller sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u.ä.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine Granitplatte.
 Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung – UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,05 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
 SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeller befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713).
 Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen und Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ **Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	HFP Mauerbolzen (\varnothing 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
TP (Meckl.) Stetnpfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit „NP“
SFP Messingbolzen \varnothing 3 cm	SFP Messingbolzen \varnothing 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel




Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
 Lübecker Straße 269 19059 Schwerin
 Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
 E-Mail: Raumbzueg@lavl-mv.de
 Internet: http://www.lverm-mv.de

Herausgeber:
 © Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
 Stand: März 2014

Druck:
 Landesamt für Innere Verwaltung
 Mecklenburg-Vorpommern
 Lübecker Straße 267, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: AZ: CM 22.02.2017 Unser Zeichen: GEN / HI 14834/16/00</p> <p>20.03.2017</p> <p><i>Handwritten: 1130, ne</i></p> <p><i>Stamp: Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23.03.2017, Ute Hiller</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges (Entwurf) Unsere Registriernummer: 14834/16/00</i></p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Signatures: Sven Porsch, Ute Hiller</i></p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen berührt sind und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Ausgleichsmaßnahmen werden geregelt und eine weitergehende Beteiligung ist aus Sicht des Vorhabenträgers und der Gemeinde nicht notwendig. Die Gemeinde ist Planaufsteller.</p> <p>Zu 4. Der Änderungsbereich wird nicht geändert. Weitere Behörden und TÖB wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in Bezug auf die Belange der Ver- und Entsorgung beteiligt. Dies ist den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 5. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Bei Auskunftersuchen wird davon gern Gebrauch gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p style="text-align: right;"><i>D.32</i></p> <p><u>WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 09.03.2017</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst Hohen Schönberg westlich Forstweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung in ein Verbandsgewässer ist nicht geplant.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ zugestimmt wird und keine Anlagen des Verbandes betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde bestätigt, dass Einleitungen in Verbandsgewässer nicht geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

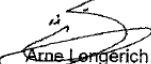
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher</p> <p style="text-align: center;"><i>11,33</i></p> <p style="text-align: center;">für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz</p> <p>Amt Klützer Winkel Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Torsten Gromm Fachbereich III - Bürgeramt 038825 / 393-302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: TG </p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p> <p style="text-align: right;">2. März 2017</p> <p>B-Plan Nr. 24 / Gemeinde Kalkhorst hier: Löschwasserversorgung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für das B-Plangebiet Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst nicht gegeben.</p> <p>Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für das B-Plangebiet Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.</p> <p>Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.</p> </div>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Löschwasserbereitstellung zur Kenntnis und die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Gemeinde berücksichtigt, dass die Löschwasserbereitstellung gesichert werden kann.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	<= 2	<= 3 > 3	1 > 1	
Geschoßflächenzahl (GFZ)	<= 0,4	<= 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2	0,7 - 1 1,0 - 2,4	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	<= 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 (1)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung </div>				
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung </div>				
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachung; Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgehauert); Stark behinderte Zugänglichkeit; Häufung von Feuerbrücken usw. </div>				
* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.				

zu 1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
Ermittlung des Löschwasservorrates				
Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	-----	-----	-----	-----
natürliche offene Gewässer	48 m³/h	-----	-----	-----
Künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerweh	-----	-----	-----	-----
Summe	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----
Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----
Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes				
<p>Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden. Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.</p>				
In einem Ringleitungssystem:				
$Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 10$				
In einem Verästelungssystem:				
$Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 6$				
Im Bereich der Ortslage Hohen Schönberg ist ein Ringleitungssystem vorhanden.				

zu
1

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																			
	<p>Zurzeit stehen für das B-Plangebiet Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst folgende Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung.</p> <p>Tabelle 1</p> <p><u>Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen</u></p> <table border="1" data-bbox="94 376 913 512"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Löschwasserbereich</th> <th>Art der Löschwasserentnahmestelle</th> <th>Lage der Löschwasserentnahmestelle</th> <th>Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1</td> <td>1</td> <td>offenes Gewässer</td> <td>Kalkhorster Straße 17 Flurstück 96</td> <td>48 m³/h – 96 m³/h</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle 2</p> <p><u>Löschwassermengen</u></p> <table border="1" data-bbox="94 608 775 722"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1 und 2</th> <th>Leistungsvermögen / Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)</td> <td>96 m³</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamt:</td> <td>96 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Betrachtung der in Tabelle 1 und 2 dargestellten Löschwassermengen kann gesagt werden, dass die Löschwasserversorgung im B-Plangebiet Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst gesichert ist.</p> <p>Hinweise</p> <p>Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den ersten Angriff einer Feuerwehreinheit ist dieser Abstand zu groß. Deshalb wird empfohlen eine für den Erstangriff angemessene Wassermenge bereits in einem Abstand von 70 m vorzusehen. Die nächste Löschwasserentnahmestelle (offenes Gewässer) befindet sich in einer Entfernung 70 m zum Schutzobjekt.</p> <p>Es wird empfohlen, dass vorhandene offene Gewässer mittelfristig zu entschlammen und eine Saugstelle zu schaffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Arne Longérich Fachbereichsleiter Bürgeramt</p>	Pos.	Löschwasserbereich	Art der Löschwasserentnahmestelle	Lage der Löschwasserentnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle	1.1	1	offenes Gewässer	Kalkhorster Straße 17 Flurstück 96	48 m³/h – 96 m³/h	Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1 und 2	Leistungsvermögen / Inhalt	2.1	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	96 m³	Gesamt:		96 m³	<p>Zu 1.</p> <p>Zu 2. Die Löschwasserbereitstellung ist gesichert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen werden beachtet und in den Unterlagen berücksichtigt. Der städtebauliche Vertrag wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Pos.	Löschwasserbereich	Art der Löschwasserentnahmestelle	Lage der Löschwasserentnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle																		
1.1	1	offenes Gewässer	Kalkhorster Straße 17 Flurstück 96	48 m³/h – 96 m³/h																		
Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1 und 2	Leistungsvermögen / Inhalt																				
2.1	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	96 m³																				
Gesamt:		96 m³																				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">Stadt Klütz Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><i>TL 1</i></p> <p style="text-align: center;">amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz Gemeinde Kalkhorst</p> <p>Auskunft erteilt: Carola Mertins Fachbereich IV - Bauwesen</p> <p>Telefon: 038825 / 393 - 406 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 007 AZ: CM</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-19 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p> <hr/> <p style="text-align: right;">16. März 2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kalkhorst beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges.</p> <p>Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.</p> <p>Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Bebauungsplan.</p> <p>Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Guntram Jung Bürgermeister</p> 	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Stadt Klütz nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><small>Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG</p> <p style="text-align: center;">31. März 2017 <i>me</i></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: 8px;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>19B</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>EB I</td> <td>EB II</td> <td>EB III</td> <td>FNZY</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;"><i>me</i></p> </div> <p style="margin-top: 10px;"><small>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland Durchwahl: 038628/330-157 E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 81.27 Datum: 28.03.2017</small></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Hier: Beteiligung Nachbargemeinden</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Dassow im Rahmen des o.g. Vorhabens nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen grüßen Im Auftrag <i>J. Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland</p>	AV	BM	19B	Sonst.	EB I	EB II	EB III	FNZY	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Stadt Dassow nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	19B	Sonst.								
EB I	EB II	EB III	FNZY								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gagelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Siepenitztal, Teestorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23996 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzahlen: 6004/mat</p> <p>Datum: 28.02.2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 15.12.2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Kalkhorst (s. auch Stellungnahme zum Vorentwurf vom 10.08.2016). Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Kalkhorst nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <p>Hölger Janke Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Roggenstorf keine Anregungen bestehen und keine nachbarschaftlichen Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>